

dieser Zuschrift dies in seiner Beweisführung ohne Weiteres als erwiesen an, er beruft sich auf Gesetzesstellen, welche von verzollten ausländischen Waaren sprechen; selbstverständlich können diese Gesetzesstellen aber nur solche verzollte ausländische Waaren meinen, von denen feststeht, daß sie verzollt sind, nicht aber solche, von denen der Transportant ohne irgend welchen Nachweis nur behauptet, daß sie verzollt seien und die nebenbei unter verdächtigen Umständen — bei Nachtzeit und außerhalb der Zollgrenze — transportirt werden.

Wollte man solche Behauptung ohne Weiteres gelten lassen, dann könnte ja überhaupt niemals ein Prozeß gemacht werden, denn die Ausrede, daß die Waare verzollt sei, könnte jeder Schmuggler hinsichtlich seiner Waare auch machen und müßte dann nach Ansicht des Verfassers des Obigen ohne Weiteres unbehellig gelassen werden.

Auch bei der nachherigen Anziehung des § 7 des Vereinszollgesetzes geht Einsender wieder von der Voraussetzung aus, daß die stattgehabte Verzollung feststehe und der Tabak da er, weil Zoll nicht mehr schulden, dem freien Ver-

kehr angehöre. Woraus will aber der Einsender die Ueberzeugung schöpfen, daß der nächtlicherweise auf Nebenwegen transportirte Tabak thatsächlich verzollt ist, bezw. mit einer etwa früher verzollten Post identisch ist.

Der § 119 des Vereinszollgesetzes schreibt im Uebrigen ausdrücklich vor:

Beim Eingange aus dem Auslande und in der Richtung von der Grenze nach der Zollstelle bedarf es auf der Zollstraße keines Transportanweises. Von der Zollstraße bis zur Binnenlinie haben sich diese Transporte durch die bei ersterer erhaltene Bezettelung zu legitimiren.

Selbstverständlich greift diese letztere Bestimmung auch dann Platz, wenn der Weitertransport nicht sogleich, sondern später stattfindet.

Hat der Transportant einer an sich zollpflichtigen Waare, die er angeblich früher verzollt hat, aber die Zollquittung nicht bei sich, so muß er sich eben gefallen lassen, daß der Grenzausscher ihn anhält und zum Nachweise der bewirkten Verzollung veranlaßt.

Zoll- und Steuertechnisches.

Branntweinsteuer.

Erlaß der Kgl. Prov.-Steuerdirektion.

d. d. Cassel, den 20. Mai 1891. Nr. 4501

Auf die an den Herrn Finanzminister gerichtete Eingabe vom 3. v. Mts. benachrichtige ich Sie im Auftrage des Herrn Ministers ergebenst, daß es nicht angänglich ist, Ihnen zu gestatten im laufenden Betriebsjahre an Stelle des Ihrer Brennerei provisorisch zugewiesenen Contingents das ganze bisherige Contingent Ihrer Brennerei zum Satze von 50 Pfg. für das Liter reinen Alkohols zur Versteuerung zu bringen. Dagegen erscheint es unbedenklich, Ihnen nach der endgültigen Zuweisung des neuen Contingents für den Unterschied, um welchen das endgültige Contingent das provisorisch zugewiesene etwa überragt, einen Berechtigungsschein zu ertheilen, sofern Sie im laufenden Betriebsjahre eine entsprechende Menge zum Satze von 70 Pfg. für das Liter reinen Alkohols zur Versteuerung gebracht haben werden. Es bleibt Ihnen somit überlassen, ob Sie den Brennereibetrieb nach Erschöpfung des provisorischen Contingents weiter fortsetzen und Branntwein

zum Satze von 70 Pfg. für das Liter reinen Alkohols versteuern wollen, um sich demnächst, sofern das endgültige Contingent höher sein sollte als das provisorische, für die Differenz einen Berechtigungsschein ertheilen zu lassen.

Die „Zeitschrift für Spiritus-Industrie“ ertheilt in ihrer Nr. 4 auf folgende Frage die nachstehende Antwort:

Einmischungszeit. Um für Feiertage und bei sonstiger Gelegenheit, wenn plötzlich mehr Hefe verlangt wird, stärker fabriziren zu können, hatten wir uns an den Provinzial-Steuerdirektor mit dem Ersuchen gewandt, auch während der Nachtzeit die Maischgeräthe benutzen zu dürfen, wurden jedoch mit dem Bemerkten, daß der Herr Provinzial-Steuer-Direktor nicht in der Lage sei, dies zu gestatten, abschlägig beschieden.

Es wurde dabei anheim gegeben, falls wir uns nicht mit der gesetzlich bestimmten Einmischungszeit von 6 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends begnügen könnten, die Betriebsanlage im Verhältniß zum Geschäftsumfang zu vergrößern.

Meine Aufsichtstation Steinfels.

(Fortsetzung.)

Da war zunächst der lange M., ein Hannoveraner, gutmüthig, aber leichtfertig und erschrecklich leichtsinnig. Es gehörte zu seinem Hauptvergnügen, Sonntags vor Beginn des Gottesdienstes, seine beiden Zwillingskinder im Alter von 2 bis 3 Jahren im Hemd auf das Fensterbrett zu setzen, daß sie mit ihren Beinchen in der Luft zappelten. Damals war ein gutmüthiger alter Herr in Steinfels als Pfarrer, welcher seines vorzüglichen Weinkellers halber bekannt war. Ihm schwindelte M., welcher davon Witterung hatte, vor, er wolle katholisch werden und bei ihm deshalb Unterricht nehmen. Dem Pfarrer mochte daran liegen, eine leichtsinnige halbverlorene Seele zu retten und der Unterricht begann thatsächlich. Vielleicht um seinen Ermahnungen besseres Gehör zu verschaffen, verband der Pfarrer gleich bei der ersten Unterrichtsstunde das Angenehme mit dem Nützlichen und opferte eine gute Flasche Wein. M. hörte gläubig zu, trank fleißig und nach der ersten Stunde war auch die Flasche leer. Wie oft sich dieser Unterricht wiederholte und wie viel Flaschen Wein als Tranckopfer dargebracht wurden, ist mir unbekannt, doch

stellte der Pfarrer seine Befehrungsversuche ein, als er merkte, wes Geistes Kind er vor sich hatte.

Der Oberflächlichkeit und Pflichtvergessenheit des M. verdanke ich übrigens meine erste Beschlagnahme. Ich ritt an einem Nachmittage nach Steinfels in der Absicht, den Aufseher M., welcher oberhalb des Ortes in der Nähe eines Wirtshauses postiren sollte, zu controliren. An der Ruine oder Urine Steinfels, wie mein Verittener hartnäckig diese auf einem hohen Felsen etwa 3 Kilometer diesseits vom Dorfe befindlichen Ueberreste einer mittelalterlichen Burg nannte, stieß ich auf einen mit Holzschuhen beladenen Wagen, welcher direct von der Grenze herkam. Meiner Berechnung nach mußte M. ihn angetroffen und revidirt haben. Ich hielt die Fuhre, an und befah mir die Ladung. Sie bestand aus rohen, ungefärbten Holzschuhen und war nach dem damals gültigen Tarif zollfrei. Doch, da waren ja unten im Wagen Kisten noch sechs gefüllte Säcke und siehe da, sie enthielten gefärbte Holzschuhe, mithin zollpflichtige Waare und unterlagen, da die Straße über Steinfels keine Zollstraße war, der Beschlagnahme. Aber rief der Fuhrmann aus, als er sah daß die Sache für ihn eine verhängnißvolle Wendung nahm, „ich habe bereits oben im Wirtshause einen Douanier angetroffen, sogar ein Glas Bier mit ihm getrunken, Er hat sich die Waaren ange-